Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang: Die Schulpflichtigkeit

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Anhang: Die Schulpflichtigkeit.

Eltern oder deren Stellvertreter sind bei Strafvermeiden verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. Der Besuch einer höheren Lehranstalt oder einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Korporations- oder Privatschule befreit vom Besuche der Volksschule. Kinder, welche nachgewiesenermaßen genügenden Privatunterricht erhalten, werden von jenem Besuch durch den Kreisschulrath dispensirt. Das schulpflichtige Alter dauert vom zurückgelegten 6. bis 14. Lebensjahr (§. 1 ff. des Ges. über den Elementarunterricht).

Die Schulversäumnisse sind von jedem Lehrer täglich gewissenhaft in eine Handliste einzutragen; die ungerechtfertigten werden mindestens alle 2 Wochen zusammengestellt und durch den Vorsitzenden des Ortsschulraths bei der zuständigen Behörde (Bürgermeisteramt, unter Umständen Bezirksamt) mit dem Antrag auf Bestrafung der Eltern ꝛc. ꝛc. zur Anzeige gebracht (§§. 18 bis 36 der Schulordnung vom 23. April 1869).

Im Jahr 1871 wurden in den Volksschulen konstatirt

im Schulkreis:	ungerechtfertigte Versäumnisse:	bei einer Gesammt-Schülerzahl:	auf 1 Schüler entfallen Versäumnisse:
Constanz	12,209	18,265	0,66
Waldshut	10,993	12,708	0,86
Villingen	9,286	12,127	0,76
Lörrach	6,829	14,435	0,47
Freiburg	16,913	26,041	0,64
Offenburg	20,267	25,380	0,80
Baden	21,356	22,979	0,92
Carlsruhe	18,366	30,703	0,59
Heidelberg	22,354	24,834	0,90
Mosbach	4,475	16,097	0,27
Tauberbischofsheim	4,480	17,557	0,25

Der erhebliche Unterschied zwischen den einzelnen Kreisen hat wahrscheinlich nicht durchweg seinen Grund in der größeren oder geringeren Geneigtheit der Bevölkerung, sich der gesetzlichen Schulpflicht zu unterwerfen; viel hängt auch von der Gewissenhaftigkeit der einzelnen Lehrer in der Konstatirung der Versäumnisse und von der größeren oder geringeren Energie ab, mit welcher die Bezirksämter die Bestrafung der Schulversäumnisse überwachen. So entfallen z. B. auf 1 Schulkind im Amtsbezirk

Adelsheim	0,01	ungerechtfertigte Schulversäumnisse
Staufen	0,21	
Eppingen	0,21	
Eberbach	0,28	
Buchen	0,33	
Wiesloch	0,42	
Heidelberg	0,51	
Neustadt	0,53	
Triberg	1,18	
Gengenbach	1,29	
Wolfach	1,64	
Baden	1,87	
Mannheim	1,87	
in der Stadt Mannheim gar	2,85.	

E. Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, in welchen schulpflichtige Kinder Aufnahme finden, dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis die Nachweise über Würdigkeit und Befähigung der Vorsteher und Lehrer, über